

Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Primarschulalter

der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Verabschiedet durch die Primarschulpflege:	11. April 2016
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:	1. Juni 2016
In Kraft getreten am:	1. August 2016

Die Schulgemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, Geltungsbereich

a) die ihre Kinder in einer Einrichtung mit der die Primarschulgemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder in einer Einrichtung, deren Betreuungsvertrag von der Primarschulgemeinde im Einzelfall anerkannt wird;

b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Dielsdorf ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Primarschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und subsidiär die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Die Schulpflege legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher maximalen Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsbe-
rechtigte
Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so erhalten die Eltern nur den Minimalrabatt.

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Dielsdorf bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Netto-Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (das massgebende Einkommen entspricht zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltsgrösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7

Die Primarschulgemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zur maximal anerkannten Tarifhöhe gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem

Berechnung
Gemeinde-/

massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. Die Primarschulpflege legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Elternbeitrag

Sie berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Art. 8

Die Primarschulgemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet. Berechnungsgrundlagen

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle (hochgerechnete) Jahreseinkommen um mehr als CHF 10'000.00 von der neusten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 9

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises einzureichen. Besondere Berechnungsgrundlagen

Art. 10

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6-7 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet Primarschulpflege unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 11

Eine Neuberechnung des Primarschulgemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich.

Eine Neuberechnung des Primarschulgemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag,

a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse

b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr verändert.

Art. 12

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Primarschulgemeindebeiträge gewährt. Fehlende oder falsche Angaben

Art. 13

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung fordert die Primarschulgemeinde die zu viel bezahlten Primarschulgemeindebeiträge zurück. Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung zahlt die Primarschulgemeinde die zu wenig bezahlten Primarschulgemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200.00 übersteigt.

Führen unwahre Angaben zu einem höheren Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

Art. 14

Der Primarschulgemeindebeitrag wird ab Antragsstellung auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Primarschulgemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Dielsdorf auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.
- e) wenn das zu betreuende Kind die 6.Primarklasse beendet hat (31.07.)

Art. 15

Die Schulpflege regelt den Vollzug und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Beitragsverordnung tritt auf den 01.08.2016 in Kraft. Inkrafttreten

Dielsdorf, 1. Juni 2016

Namens der Gemeindeversammlung

Der Primarschulpflegepräsident: Michael Baumgartner
Die Schulsekretärin: Silvia Takacs